

Gehörlosengeld

Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze

2. Bayern

3. Berlin

3.1. Voraussetzungen

3.2. Höhe

4. Brandenburg

4.1. Voraussetzungen

4.2. Höhe

5. Nordrhein-Westfalen

5.1. Voraussetzungen

5.2. Höhe

5.3. Wer hilft weiter?

6. Sachsen

6.1. Voraussetzungen

6.2. Höhe

6.3. Wer hilft weiter?

7. Sachsen-Anhalt

7.1. Voraussetzungen

7.2. Höhe

8. Schleswig-Holstein

9. Verwandte Links

1. Das Wichtigste in Kürze

Gehörlosengeld gibt es in einigen Bundesländern als finanzielle Unterstützung für Menschen, die gehörlos sind. Der Betrag kann für den Mehraufwand (Gebärdendolmetscher, Hilfsmittelkosten oder weiterer Aufwand), den Gehörlose im Vergleich zu Hörenden haben, eingesetzt werden. Das Gehörlosengeld ist einkommens- und vermögensunabhängig und muss beantragt werden.

2. Bayern

Kein Gehörlosengeld, aber:

- Leistung für Taubblinde: 1.180 €.
Näheres unter **Merkzeichen TBI**.
- Leistung für Taubsehbehinderte seit 1.1.18: 354 €.

3. Berlin

3.1. Voraussetzungen

Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfGG) des Landes Berlin werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Angeborene oder bis zum 7. Geburtstag erworbene Taubheit oder an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit
- Ein **Grad der Behinderung** (GdB) von mehr als 90 aufgrund von Taubheit oder schwerer Sprachstörung bei an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit
- Ab dem 1. Geburtstag
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Berlin

3.2. Höhe

Das Landespflegegeld beträgt monatlich:

- für Taubblinde: 1.189 €
- bei hochgradiger Sehbehinderung mit Gehörlosigkeit (z.B. Usher-Betroffene): 277,88 € (= 40 % der **Blindenhilfe**)
- bei Gehörlosigkeit: 138,94 € (= 20 % der Blindenhilfe)

Die Höhe ist vom Alter des Betroffenen unabhängig. Die Höhe von Gehörlosengeld und Blindengeld beziehen sich beim Landespflegegeld aufeinander.

Leistungen der **Pflegeversicherung** werden angerechnet. Bei einem längeren Aufenthalt in einer Klinik oder Pflegeeinrichtungen wird der Betrag gekürzt. Das Gehörlosengeld wird nicht rückwirkend gezahlt.

Weitere Informationen unter www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_lpflgg.html

4. Brandenburg

4.1. Voraussetzungen

Als Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfGG) des Landes Brandenburg erhalten Betroffene Gehörlosengeld als freiwillige Leistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Angeborene oder bis zum 7. Geburtstag eingetretene Taubheit bzw. an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit **oder**
- ein **Grad der Behinderung** (GdB) von 100 aufgrund schwerer Sprachstörungen
- keine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung
- kein Anspruch, wenn Leistungen der Unfallversicherung wegen der gleichen Einschränkung bestehen

Besteht kein gewöhnlicher Aufenthalt im Land Brandenburg, ist das Landesamt für Soziales und Versorgung die zuständige Behörde.

4.2. Höhe

Das Landespflegegeld für Gehörlose beträgt monatlich 106,60 €.

Der Betrag wird **gekürzt**, wenn

- Betroffene die Ausgleichsangebote nicht wahrnehmen.
- teilstationäre Betreuung in Anspruch genommen wird.
- **Pflegesachleistungen** gewährt werden (bzw. Anrechnung).

Das zuständige Sozialamt des Landkreises oder der Stadt nimmt Anträge entgegen. Auszahlung frühestens zum Antragsmonat, in dem die Gehörlosigkeit vorliegt. Das Gehörlosengeld wird frühestens ab dem Antragsmonat bezahlt.

5. Nordrhein-Westfalen

5.1. Voraussetzungen

Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) von Nordrhein-Westfalen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- angeborene oder bis zum 18. Geburtstag aufgetretene Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit
- kein Bezug entsprechender Leistungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften

5.2. Höhe

Das Gehörlosengeld beträgt monatlich 77 €.

5.3. Wer hilft weiter?

Ansprechpartner sind kommunale Behörden oder die Abteilung Sozialhilfe/Eingliederung der Landschaftsverbände.

Das Antragsformular kann beim Landschaftsverband Rheinland unter www.lvr.de > **Soziales > Menschen mit Behinderung > Blinden- und Gehörlosengeld > Gehörlosengeld** heruntergeladen werden.

6. Sachsen

6.1. Voraussetzungen

Sachsen bestimmt den finanziellen Nachteilsausgleich für Gehörlose über das Landesblindengeldgesetz (LBlindG).

- Taubheit
- **Grad der Behinderung** (GdB) von 100 wegen Taubheit oder damit einhergehenden Sprachstörungen
- keine rückwirkende Beantragung

Ausgeschlossen sind Menschen, die dafür schon Leistungen von der Unfallversicherung erhalten, sowie Kriegsversehrte oder alle, die dementsprechende ausländische Leistungen erhalten.

6.2. Höhe

Das Gehörlosengeld beträgt monatlich 103 €.

6.3. Wer hilft weiter?

Antragsstellung beim Landkreis oder in kreisfreien Städten.

Nähere Informationen beim Landesverband der Gehörlosen Sachsen unter www.deaf-sachsen.de.

7. Sachsen-Anhalt

7.1. Voraussetzungen

Leistungen nach dem Landesblinden- und Gehörlosengeldgesetz (LBliGG) von Sachsen-Anhalt erhalten folgende

Personengruppen:

- Taubheit
- **Grad der Behinderung** (GdB) von 100 mit schwerer Sprechstörung
- Nach dem 7. Lebensjahr Ertaubte: GdB von 100 alleine wegen Taubheit oder damit einhergehenden schweren Sprachstörungen
- Menschen, die in einer Einrichtung außerhalb Sachsen-Anhalts leben und zur Zeit der Antragsstellung in Sachsen-Anhalt wohnten

Ausgeschlossen sind Deutsche, die ins Ausland ziehen und keiner Beschäftigung nachgehen (z.B. als Rentner). Das Gehörlosengeld wird nicht rückwirkend gezahlt.

7.2. Höhe

Das Gehörlosengeld beträgt monatlich 41 €.

Die Leistung wird bei Heimunterbringung nicht gezahlt. Leistungen der Pflegeversicherung sowie Leistungen zur Pflege nach beamtenrechtlichen Vorschriften werden auf das Gehörlosengeld angerechnet.

Der Antrag ist beim Landesverwaltungsamt zu stellen. Nähere Informationen unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de > **Das LVwA > Versorgungsverwaltung > Blinden-/Gehörlosengeld** oder im aktuellen [Gesetzestext des BLiGG ST auf www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal](#)

8. Schleswig-Holstein

Es gibt kein Gehörlosengeld, aber Taubblinde erhalten 400 € monatlich.

9. Verwandte Links

[Blindenhilfe Landesblindengeld](#)

[Merkzeichen GI](#)

[Merkzeichen TBI](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

Redakteurin: Andrea Nagl

Stand: 05.02.2018

© betanet - beta Institut gemeinnützige GmbH

www.betanet.de www.beta-institut.de